

## Verkehrswertgutachten

Der Gutachterausschuss ermittelt nach örtlicher Besichtigung den Marktwert Ihrer Immobilie und erstellt Ihnen ein Wertgutachten mit Beschreibung der wertrelevanten Eigenschaften.

Die Gebühren für diese Gutachten richten sich nach den ermittelten Werten des Grundstücks und sind derzeit wie folgt gestaffelt:

**BauGB-AV** in der jeweils gültigen Fassung

**Auszug aus dem Verwaltungskostenverzeichnis Nr. 721 (Stand 1. Februar 2020)**

Zeile	Summe der ermittelten Werte  Werte (Gebührenwert)	Gebühr für Gutachten über Verkehrswerte eines unbebauten Grundstücks (§193 Abs. 1 BauGB) oder über Bodenwerte eines bebauten Grundstücks (§ 193 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 16 Abs. 1 Satz 1 ImmoWertV)  (Nr. 7211 Kostenverzeichnis)	Gebühr für Gutachten über Verkehrswerte eines bebauten Grundstücks, von Wohnungs- und Teileigentum sowie von bebauten oder unbebauten Teilflächen bebauter Grundstücke (§ 193 Abs. 1 BauGB)  (Nr. 7212 Kostenverzeichnis)
	bis unter EUR	EUR	EUR
1.	50.000,00 €	775,00 €	1.050,00 €
2.	100.000,00 €	900,00 €	1.250,00 €
3.	150.000,00 €	950,00 €	1.475,00 €
4.	200.000,00 €	975,00 €	1.700,00 €
5.	250.000,00 €	1.000,00 €	1.850,00 €
6.	300.000,00 €	1.050,00 €	1.975,00 €
7.	375.000,00 €	1.100,00 €	2.175,00 €
8.	500.000,00 €	1.175,00 €	2.400,00 €
9.	750.000,00 €	1.300,00 €	2.625,00 €
10.	1.000.000,00 €	1.425,00 €	2.825,00 €
11.	je weitere 250.000 bis unter 25.000.000	80,00 €	160,00 €
12.	ab 25.000.000 je weitere 1.000.000	55,00 €	110,00 €

zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer

Sofern Sie an einem Verkehrswertgutachten interessiert sind, können Sie mit den nachstehend erforderlichen Angaben Kontakt zum Gutachterausschuss der Stadt Kassel aufnehmen.

Die Geschäftsstelle setzt sich mit Ihnen telefonisch in Verbindung um den Umfang des gewünschten Gutachtens, die endgültige Auftragserteilung und das Bereitstellen ergänzender Unterlagen mit Ihnen zu erörtern.

Die Gebühren für die Erstattung von Wertgutachten bemessen sich nach dem Gebührenwert des Wertermittlungsobjekts.

Der Gebührenwert ist die Summe der im Gutachten ermittelten Verkehrs- und sonstigen Werte des Wertermittlungsobjekts.

Wird ein Antrag zurückgenommen, bevor die Amtshandlung vollständig erbracht ist, oder kann eine Amtshandlung aus Gründen, die der Gutachterausschuss für Immobilienwerte nicht zu vertreten hat, ganz oder teilweise nicht erbracht werden, ist eine Gebühr bis zur Höhe des für die vollständige Amtshandlung vorgesehenen Betrags zu erheben. Bemessungsgrundlage ist der Verwaltungsaufwand nach § 3 Abs. 2 HVwkostG.